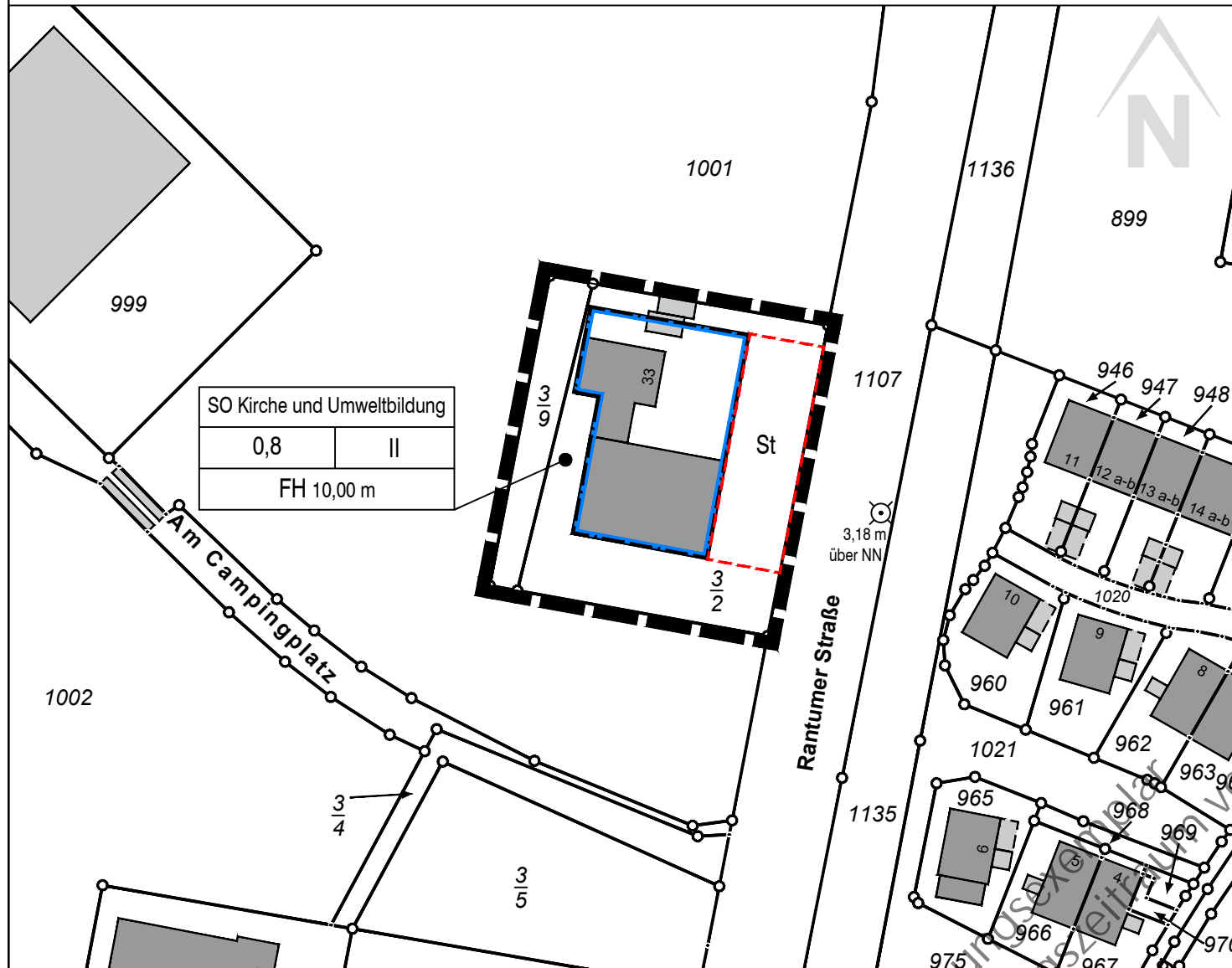
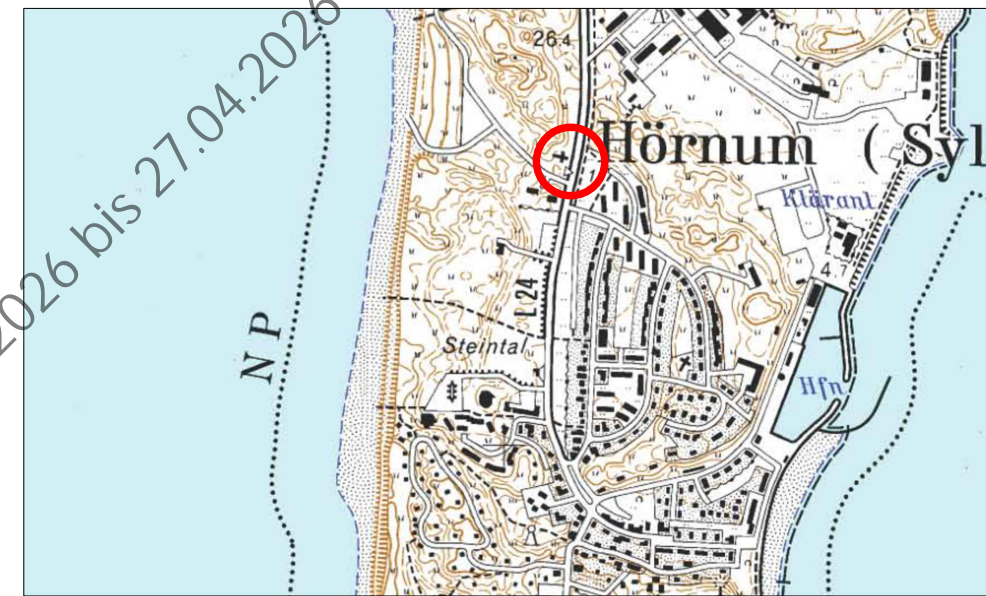


Planzeichnung - Teil A



Text - Teil B Siehe Anlage

Übersichtsplan ohne Maßstab



1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 28 "Kirche und Umweltbildung" der Gemeinde Hörnum

für das Gebiet: westlich der Rantumer Straße (L 24) und nördlich der Zufahrt zum Campingplatz der Gemeinde Hörnum (Sylt)

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches sowie nach § 86 der Landesbauordnung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 28 für das o.a. Gebiet, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

- Es gilt die BauNVO 2017 -

	Maßstab 1 : 1.000	Stand:

- Fachdienst Klimaschutz und nachhaltige Regionalentwicklung -		

Zeichenerklärung

1. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

0,8 Grundflächenzahl

II Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß

FH 10,0 m Firsthöhe, als Höchstmaß, gemessen ab der Oberkante der nächst gelegenen Verkehrsfläche

2. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

3.5. Baugrenze

Sonstige Planzeichen

Umgrenzung von Flächen für Stellplätze
(§9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

St Zweckbestimmung: Stellplätze

Höhenbezugspunkt, hier: 3,18 m über Normalnull
(§ 9 Abs. 3 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

Gemeinde Hörnum

Teil B der Satzung – Text

Zur 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 28 „Kirche und Umweltbildung“

für das Gebiet westlich der Rantumer Straße (L 24) und nördlich der Zufahrt zum Campingplatz der Gemeinde Hörnum

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

Der Text (Teil B) des Bebauungsplanes wird folgend geändert. Alle sonstigen Festsetzungen gelten unverändert weiter.

1. Art der baulichen Nutzung

Ebenfalls zulässig sind die im Zusammenhang mit dem Betrieb der o.g. Nutzungen notwendigen Räume für Büro- und Verwaltungsnutzungen, Lager-, Abstell-, Sanitär- und Technikräume, sonstige notwendige Nebenräume sowie 3 Dienstwohnungen für Betriebspersonal/Pfarrhaus.

Wird wie folgt geändert:

Ebenfalls zulässig sind die im Zusammenhang mit dem Betrieb der o.g. Nutzungen notwendigen Räume für Büro- und Verwaltungsnutzungen, Lager-, Abstell-, Sanitär- und Technikräume. Des Weiteren sind Multifunktions- und Laborräume sowie Unterkünfte für Personal und für ehrenamtliche Mitarbeiter zulässig.

II. Folgende Hinweise werden ergänzt

Archäologischer Denkmalschutz

Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Kampfmittel

In der Gemeinde sind Kampfmittel nicht auszuschließen. Vor Beginn der Tiefbaumaßnahmen wie z.B. Baugruben/Kanalisation/Gas/Wasser/Strom und Straßenbau ist die o.a. Fläche/Trasse gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Die Untersuchung wird auf Antrag durch das Landeskriminalamt Dezernat 33, Sachgebiet 331, Mühlenweg 166, 24116 Kiel durchgeführt.